

- **Rückgruppierung von Kita– Leitungen (erneute Diskussion und ggf. Beschlussfassung erforderlich)**
- **Versetzbarkeit und Arbeitsvertragsmuster (vertagt)**
- **Problembearbeitung durch die noch fehlende Entgeltordnung (weiter bearbeitet)**
- **Vergütungsregelungen für Beschäftigte in Museen (um ein Jahr vertagt)**
- **Vergütungsregelungen für Beschäftigte in der IT (neue Tätigkeiten ergänzt)**
- **Änderungen bei der Ausschlussfrist (vertagt)**
- **Vergütungsregelungen Beschäftigte in Museen (ergänzt)**
- **Stufenlaufzeiten (fünf Anträgen stattgegeben)**

Rückgruppierung von Kita– Leitungen

Aufgrund einer Protokollnotiz zum TV– SuE werden Leitungen und stellvertretende Leitungen herabgruppiert, wenn die Anzahl der Kinder unter eine gewisse Grenze fällt.

Das sollte durch einen Bezug auf die Gruppengröße geändert werden. Ziel war es, die Eingruppierung des SuE beizubehalten und Rückgruppierungen wegen sinkender Kinderzahlen zu vermeiden; wegen sinkender Gruppenzahlen jedoch zu ermöglichen.

Leider wurde das so nicht umgesetzt und statt dessen das Modell aus Trier übernommen. Darüber entspann sich eine heftige Debatte—insbesondere, weil die jetzt veröffentlichte Regelung die Eingruppierung von Leitungen von 4-gruppigen Kindertagesstätten erheblich verschlechtert.

Jede Seite hat „Hausaufgaben“, die bis zur Sitzung im Juni abzuarbeiten sind.

Versetzbarkeit und Arbeitsvertragsmuster

Gemäß § 8 AVO sind alle Beschäftigte — im Rahmen des bestehenden Arbeitsvertrages — versetzbar. Die Formulierung: „im Rahmen des bestehenden Arbeitsvertrages“ löste Irritationen aus, die durch eine einseitige Änderung des Formularinhaltes „gelöst“ wurde. Nachdem diese Praxis mehrfach aufgefallen war, wurde unsererseits der Antrag gestellt, das Arbeitsvertragsmuster zu ändern.

In der Beratung stellte sich heraus, dass eine Klarstellung in § 8 AVO und weitere Änderungen am Arbeitsvertragsmuster der bessere Weg wäre. Der Antrag wurde vertagt, damit entsprechende Anträge gestellt werden können.

Änderungen am Arbeitsvertragsmuster

Es stellt sich heraus, dass der aktuelle Musterarbeitsvertrag zu überarbeiten ist, weil er den heutigen Anforderungen nicht mehr ausreichend gerecht wird. Das ist so komplex, dass es etwas mehr Zeit benötigt. Deshalb wurde der Antrag vertagt.

Problembearbeitung wegen fehlender Entgeltordnung

Bislang gibt es im Vka– Bereich noch keine Entgelt-

ordnung. (Diese sollte 2006 eingeführt werden.) Mit Blick auf die neue Entgeltordnung hat man die Bewährungsaufstiege nach BAT abgeschafft. Das führt dazu, dass Neue i. d. R. eine Stufe weniger erhalten als Vorhandene. Jene, bei denen die AVO sog. Mehrfachaufstiege vorgesehen haben, bleiben tw. noch weit darunter. Um diese Situation zugunsten der Beschäftigten und zum Zweck leichter Personalgewinnung anzugehen, legte die AGS einen Antrag vor. Dieser wurde bereits in der letzten Sitzung intensiv diskutiert—allerdings konnte kein Beschluss gefasst werden, da noch nicht die optimale Lösung gefunden war. In dieser Sitzung legte eine Arbeitsgruppe Lösungsvorschläge vor. Diese sollen noch optimiert werden, damit in der nächsten Sitzung eine Entscheidung fallen kann.

Vergütungsregelung für Beschäftigte in Museen

Die Neuregelung im vergangenen Jahr ließ eine Funktion unberücksichtigt. Diese sollte eingefügt werden. Da es aber noch unklar ist, ob diese künftig noch benötigt werden wird, will man die entsprechende Entwicklung abwarten und dann ggf. einen Beschluss fassen. Weil die dafür erforderlichen Klärungen in diesem Jahr abgeschlossen sein sollen und Auswirkungen auf konkrete Beschäftigte nicht erfolgen werden, wurde der Antrag auf die erste Sitzung des kommenden Jahres vertagt.

Vergütungsregelungen für Beschäftigte in der IT

Die VR 10 wird wie folgt geändert: Beschäftigte in der Anwenderberatung und -betreuung mit besonders schwierigen Tätigkeiten, z.B. überwiegend Anwenderschulungen, erhalten Entgelt nach BAT IV b/IVa (entspricht EG 10).

Die Referatsleitung für den Bereich Anwenderberatung und -betreuung erhält Entgelt nach BAT IVb/IVa (entspricht EG 10); für den Bereich Systembetreuung Netze oder Software BAT IV a/ III (entspricht EG 11).

Die stellvertretende Abteilungsleitung einer EDV-Abteilung erhält Entgelt nach BAT III/ IIa (entspricht EG 12).

VR 16, Änderung der Überschrift

In der Überschrift wird „ und Museumsaufsicht“ gestrichen. Diese redaktionelle Änderung wurde erforderlich, weil Museumsdienste in einer eigenen VR geregelt sind.

VR 19, Beschäftigte in Museen

Vor der Übergangsregelung wird folgender Satz aufgenommen: „Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses bis zur Dauer von 8 Monaten sind unschädlich.“ Weil in den Museen auch Saisonkräfte tätig sind, wird mit diesem Satz sichergestellt, dass die „normalen“ Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses unschädlich sind.

Änderung der Ausschlussfrist

Auf Antrag der AGS soll für bestimmte Sachverhalte eine längere Verjährungsfrist eingeführt werden. Da auch die ANS entsprechende Vorschläge hat wurde der Antrag vertagt. Die ANS wird einen Vorschlag vorlegen, wie ihr Anliegen in einer Neuregelung berücksichtigt werden kann.

Änderung der KODA- Ordnung

Auf Bundesebene wurde eine neue Rahmen- Ordnung geschaffen, die den Bischöfen zur Inkraftsetzung empfohlen worden ist. Die wesentlichste Änderung besteht in der sog. „verbindlichen Entscheidung“ (auch Zwangsschlichtung genannt).

Bislang kann sich eine Seite beharrlich weigern, eine Änderung vorzunehmen. Man kann das Ansinnen der anderen Seite schlicht aussitzen. Im Bereich des Tarifvertragsgesetzes ist das die Situation, wo durch Arbeitskämpfmaßnahmen (Aussperrung oder Streik) Druck auf die jeweilige Seite ausgeübt wird. Da im Dritten Weg sowohl Arbeitgebern wie auch Arbeitnehmern Arbeitskämpfe untersagt sind, musste ein anderes Instrument gefunden werden. Das ist die verbindliche Entscheidung. Sie soll es den Seiten in der KODA ermöglichen, eine festgefahrene oder gar nicht erst begonnene Verhandlung zu einem Abschluss zu führen.

Die KODA hat sich über - aus ihrer Sicht - wesentliche Inhalte einer neuen Ordnung für das Bistum Limburg unterhalten und die beiden Vorsitzenden beauftragt, zur Novellierung eine gemeinsame Stellungnahme abzugeben.

Das ist inzwischen geschehen; dem Herrn Bischof wird eine sog. „1:1 Übernahme“ empfohlen. Dabei sollen die bisherigen Stimmverhältnisse, die bisherige Anzahl der KODA- Mitglieder sowie das bisherige Wahlrecht beibehalten werden.

Verkürzung von Stufenlaufzeiten

Die Arbeitsvertragsordnung sieht in § 16e Abs 2 vor, dass die Zeit, die regulär bis zum Erreichen der nächsten Stufe zurückgelegt werden muss, verkürzt werden kann - entsprechende Leitsungen vorausgesetzt. Solche Anträge sind vom Arbeitgeber (und Beteiligung der MAV) an die KODA zu richten. Die KO-

DA hat in allen vorgelegten Fällen den jeweiligen Anträgen entsprochen. Die Vorsitzenden wurden beauftragt, den Antragstellern die Bedeutung der Formvorschriften zu erläutern.

Die Mitglieder der KODA Arbeitnehmerseite**Ackva, Richard**

Pfarrei St. Josef, Auf dem Kies 14,
35641 Schöffengrund

Tel: 06445- 92180

Fax: 06445- 92182

richard.ackva@web.de

Altmeier, Marientraud

Kath. Kirchengemeinde St. Barbara
Kindertagesstätte- J-B-Ludwig-Straße 6,
56112 Lahnstein

Tel: 02621-7788

marientraud@t-online.de

Grether, Martin

- PERSÖNLICH -

Rossmarkt 4,
65549 Limburg,

Tel: 06431- 295 169 o. 06431- 295 483

Fax: 06431- 28113169

m.grether@mav.bistumlimburg.de

Koser, Udo

Caritasverband Frankfurt e.V.
Alte Mainzer Gasse 10, 60311 Frankfurt
Tel: 069- 9133 1611

MAV- Büro in Limburg:

Graupfortstraße 5, 65549 Limburg

Tel: 06431- 997 256; Fax: 06431- 997 305

u.koser@bistum-limburg.de

Müller-Rörig, Johannes

- PERSÖNLICH -

Rossmarkt 4
65549 Limburg,

Tel: 02602- 680232 od. 06431- 997-307

Fax: 06431- 28113007

j.mueller-roerig@mav.bistumlimburg.de

Abkürzungen und ihre Bedeutung

AGS: Arbeitgeberseite
ANS: Arbeitnehmerseite
AVO: Arbeitsvertragsordnung.
BAT: Bundesangestelltentarifvertrag (Vorgänger vom TVöD)
BT-B: Tarifvertrag Besonderer Teil Pflege und Betreuung
BT-V: Tarifvertrag Besonderer Teil Verwaltung
KODA: Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts. Rechtsgrundlage siehe: SVR V B 1
SuE: Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsdienst
SVR: Sammlung von Verordnungen und Richtlinien
TV: Tarifvertrag
TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
Z-KODA: Zentral- KODA („KODA“ auf Bundesebene)
Die Informationen aus der KODA seit 2007 finden Sie im Mitarbeiterportal des Bistums. „MAV“ anklicken und dann zu „KODA“ gehen.

Alle Beschlüsse der Kommission bedürfen der Inkraftsetzung durch den Herrn Bischof. Der Wortlaut der Beschlüsse wird im Amtsblatt veröffentlicht.